

GROSSER RAT

GR.24.182

VORSTOSS

Interpellation Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen (Sprecher), Ruth Müri, Grüne, Baden, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, vom 11. Juni 2024 betreffend Lohnabzug bei Lehrpersonen mit fehlender Qualifikation

Text und Begründung:

Gemäss § 9 Abs. 3 des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP) erfolgt bei Lehrpersonen mit fehlender Qualifikation für eine Übergangsfrist von 5 Jahren ein Lohnabzug von 5 %. In besonders begründeten Fällen fehlender Qualifikation kann das zuständige Departement in Absprache mit der Anstellungsbehörde auf die Festsetzung eines Abzugs verzichten oder diesen auf maximal 10 % erhöhen (§ 9 Abs. 4 LDLP).

In den Erläuterungen zur Einstufung ab 1. Januar 2024¹ wird die Umsetzung des Lohnabzugs konkretisiert. Ergänzend zur Frist von 5 Jahren steht dort: "Die Frist gilt pro Anstellungsvertrag (Lohnfunktion) und Anstellungsbehörde."

Somit wird jeder Lehrperson, die nicht über die nötige Qualifikation verfügt, bei einem Stellenwechsel im Kanton Aargau an eine neue Anstellungsbehörde erneut ein Lohnabzug von 5 % gemacht.

In einem Fall musste einer Lehrperson, die im Kanton Aargau über 20 Jahre auf der Stufe Real gearbeitet hat, ein Lohnabzug von 5 % gemacht werden. Bei der Lehrperson handelt es sich um einen brillanten Reallehrer mit Primarschulbildung mit herausragender Klassenführung und vorbildlicher Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Berufswahl.

Weiter wären von dieser Regelung unverschuldet Lehrpersonen betroffen, die z. B. von einer Standortschliessung aufgrund einer Konzentration von Oberstufenstandorten betroffen sind und deshalb die Anstellungsbehörde wechseln.

Ebenfalls betroffen von dieser Regelung sind Lehrpersonen, die von einer Anstellung als Fachlehrperson zu einer Anstellung als Klassenlehrperson wechseln.

Die Interpellanten stellen deshalb die folgenden Fragen:

1. Weshalb setzt der Regierungsrat die Frist aus dem Dekret pro Anstellungsbehörde und nicht über den ganzen Kanton fest?
2. Könnte es nicht sogar ein Vorteil sein, die Lehrpersonen im Kanton Aargau zu halten, wenn die Frist kantonal festgesetzt wird?
3. Was sind Beispiele für besonders begründete Fälle fehlender Qualifikation?

¹ [Kanton Aargau Schulportal - Aktuelles \(schulen-aargau.ch\)](https://www.schulen-aargau.ch)

4. Ist eine zwanzigjährige Anstellung auf einer Lohnstufe aus Sicht des Regierungsrats kein besonders begründeter Fall fehlender Qualifikation?
5. Ist eine Zusammenlegung von Schulstandorten ein besonders begründeter Fall für einen Verzicht auf den Lohnabzug?
6. Ist es aus Sicht des Regierungsrats sinnvoll, einer aus Sicht der Schulleitung geeigneten Lehrperson mit fehlender Qualifikation bei einem Wechsel von einer Lohnstufe ohne Klassenverantwortung in die stufengleiche Lohnstufe mit Klassenverantwortung erneut 5 % Abzug aufzuzwingen? Die Lehrperson hat so sogar einen finanziellen Nachteil, wenn sie diesen Wechsel macht.
7. Ist der Regierungsrat bereit, die geltende Regelung zu überdenken und den Schulleitungen die Kompetenz über den Verzicht auf den Lohnabzug zu geben, sofern mindestens fünf Jahre Anstellung im Kanton Aargau auf der Lohnstufe nachgewiesen werden können und positive Referenzen vorliegen?